

Veronika Lukas

### Additio I: Die sogenannte *Collectio capitularis Benedicti Levitae*

Diese Kapitel werfen mehrere Probleme auf. Zunächst einmal ist zu fragen, ob die Zählung als Additio I – sie geht auf Baluze zurück und wurde auch von Pertz beibehalten – überhaupt gerechtfertigt ist. Schließlich behandeln alle Handschriften, die den Text im Rahmen von Benedikts Sammlung tradieren, ihn als integralen Teil von Buch 3 und führen die Zählung nach c. 3, 478 lückenlos weiter. Es sind dies zwar nicht mehr als zwei Codices (Par. Lat. 4636 [P<sub>17</sub>] und Par. Lat. 4634 [P<sub>15</sub>]); in einem weiteren aber (Vatikan, Pal. lat. 583 [V<sub>14</sub>] und dem davon abhängigen Handschriftenstrang) haben zumindest die ersten Kapitel der Additio noch Eingang in das Kapitelverzeichnis des dritten Buches gefunden, ebenfalls ohne Unterbrechung der Zählung. Der Text ist sogar in der Vorrede zum Gesamtwerk angekündigt; anders sind die Worte der Praefatio *tertio siquidem in libello ... quibusdam interpositis secuntur aliae regulae monasticae congruentia* jedenfalls kaum zu verstehen. Andererseits setzt c. 3, 478, *maxime trium ultimorum capitula istorum librorum apostolica sunt cuncta auctoritate roborata ... legentibus pax, custodientibus gloria operibusque haec complementibus vita ut tribuatur aeterna, oramus*, einen deutlichen Schlußpunkt hinter das dritte Buch, und die folgende Inskription wirkt wie ein Neueinsatz<sup>1</sup>. Die Handschrift Berlin, Phill. 1762 (B<sub>7</sub>) läßt an dieser Stelle die Sammlung überhaupt erst beginnen, während sie die ersten Bücher bis c. 3,478 gar nicht enthält; sie beschränkt sich auf die Additionen, zu denen sie offensichtlich auch den monastischen Teil rechnet.

Aus diesen Gründen wurde das fragliche Textstück in den bisherigen Editionen als Additio 1 behandelt. Daß damit nicht unbedingt die Absicht Benedicts getroffen wurde, zeigen nicht nur die erwähnten Beobachtungen zur Kapitelzählung und zur Praefatio. Auch die Vorrede von Additio 2 verweist deutlich darauf, daß erst in den Folgekapiteln etwas Neues beginne, das im ursprünglichen Plan des Werkes nicht angelegt gewesen sei: *Capitula, quae deinceps sequuntur, non tunc, quando praescripta, velut in subsequentibus habentur, inventa, collecta, ordinata hucque inserta esse noscuntur; sed postmodum a fidelibus reperta haecque in scedula, sicut acta erant, sunt inserta, ut facilius a fidelibus, quotiens necesse fuerit, reperiantur*. In diesen Worten steckt ein unverkennbarer Bezug auf die Praefatio des Gesamtwerks, wo Benedict an seine Leser appelliert, sie möchten zusätzliche Funde von Stücken, die ihm entgangen seien, der Sammlung in einem vierten oder fünften Buch anhängen: *precamur etiam omnes, ut, si deinceps plura ex his invenerint, quae memoratus Ansighisus non inseruit nec nos potuimus actenus invenire, ut ea illis in quarto aut in quinto libello distincte inserere non pigeat*. Mit diesem Verweis werden die folgenden, von den Editoren als Additiones 2-4 gezählten Kapitel gegen das Vorhergehende abgegrenzt, während Additio 1 deutlich zu den *praescripta* gerechnet wird. Die Bezeichnung als Additio ist für diesen Text also nicht gerechtfertigt.

Selbst der Umstand, daß Benedict mit den Kapiteln, die er als 479-557 seines dritten Buches zählt, eine einzige Vorlage anscheinend vollständig inklusive der Inskription wiedergibt, ist nicht außergewöhnlich, und diese Praxis ist auch nicht auf die Additionen beschränkt. Verschiedene Kapitularien Karls des Großen behandelt er in ähnlicher Weise im Verlauf von Buch 2<sup>2</sup>. Bei dem hier vorliegenden Stück handelt es sich wahrscheinlich ebenfalls um ein Kapitular, eines, das wohl mit Ludwigs des Frommen Reform des Mönchtums in Zusammenhang zu bringen ist. Laut der Inskription ist es auf den 10. Juli 817 zu datieren; dieses Datum fällt zusammen mit der Reichsversammlung in Aachen, auf der unter anderem die *Ordinatio imperii* verabschiedet wurde. Von einer Bearbeitung monastischer Fragen auf dieser Versammlung ist in den Quellen

<sup>1</sup> *Anno incarnationis domini nostri Iesu Christi DCCCXVII., imperii vero gloriosissimi principis Hludowici III., VI. idus Iulii, cum in domo Aquisgrani palatii, quae Lateranis dicitur, abbates cum quampluribus una suis resedissent monachis, haec, quae subsequuntur, capitula communi consilio ac pari voluntate inviolabiliter a regularibus conservari decreverunt.*

<sup>2</sup> Vgl. Veronika Lukas, in: ZRG Kan. 121 (2004) S. 1-26.

allerdings nicht die Rede; überhaupt fließen die zeitgenössischen Mitteilungen zu diesem Thema mehr als spärlich<sup>3</sup>.

Der Text aber, den Benedict bietet, ist in wenig abweichender Form mehrfach überliefert. Als bestbezeugte Version stellt sich diejenige dar, die Josef Semmler als *Regula sancti Benedicti abbatis Anianensis sive Collectio capitularis* betitelt und in 28 Handschriften gefunden hat<sup>4</sup>. Semmlers Ansicht zufolge geht dieser Text auf zwei Kapitularien zurück, die von zwei Synoden in den Jahren 816 und 817 erlassen wurden. Das eine sei in drei, das andere lediglich in einer Handschrift noch greifbar. Diese Stücke bilden also das Umfeld, in das Benedicts Version einzuordnen ist.

Der Text Benedicts ist bisher kritisch ediert von Josef Semmler (*Collectio capitularis Benedicti Levitae monastica*, in: *Corpus Consuetudinum Monasticarum* 1, 1963, S. 539-554). In Kleinigkeiten weicht die neue Edition von Semmler ab, der an einigen wenigen Stellen den Text aus seiner Kenntnis der Vorlagen heraus emendiert hat, einerseits aber diese Praxis nicht konsequent durchgeführt<sup>5</sup> und andererseits, selbst wenn eine Lesart der Vorlage bei Benedikt handschriftlich bezeugt ist, sich manchmal für eine schlechtere Variante entschieden hat.

Semmler kennt sechs Hss.; außer den vier für die Benedictus-Levita-Edition relevanten (Par. Lat. 4636 [P<sub>17</sub>], Par. Lat. 4634 [P<sub>15</sub>], Phill. 1762 [B<sub>7</sub>] und Par. lat. 4638 [P<sub>6</sub>]) verwertet er noch Milano, Biblioteca Ambrosiana S 17 sup. (Mi<sub>3</sub>, saec. X ex./XI in.) und den fragmentarischen Codex Montserrat ms. 995 (Ms), eine Abschrift von Mi<sub>3</sub> aus dem 15. Jh. Die Lesarten der beiden Codices wurden nach Semmler in den Apparat aufgenommen; sie bringen aber keine neuen Erkenntnisse, denn Mi<sub>3</sub> zeigt sich deutlich als von B<sub>7</sub> abhängig: Er teilt fast sämtliche Fehler dieser Handschrift mit Ausnahme einer verschwindend geringen Zahl von leicht korrigierbaren Versen und fügt noch eine große Zahl eigener Fehler hinzu<sup>6</sup>. Da auch P<sub>6</sub> eine Abschrift von B<sub>7</sub> darstellt, bleiben als für die Textkonstitution wichtige Handschriften nur B<sub>7</sub>, P<sub>15</sub> und P<sub>17</sub> übrig, von denen die letzteren beiden als Schwesterhandschriften eine Gruppe bilden.

Im Vergleich mit den übrigen Überlieferungszeugen des Kapitulars bietet B<sub>7</sub> im allgemeinen den zuverlässigsten Text. Es ist daher nicht unbedingt einleuchtend, wenn Semmler an manchen Stellen den beiden anderen Codices folgt und damit von der Quelle abweicht. In diesen Fällen hält sich die neue Edition an B<sub>7</sub><sup>7</sup>; Semmlers Emendationen<sup>8</sup> sind im Apparat verzeichnet.

Was die Bewertung von Benedicts Textversion und ihre Einordnung in die komplexen Überlieferungsverhältnisse des mit den Aachener Synoden von 816/817 in Verbindung zu bringenden Dokuments angeht, so ist hier Semmlers bisher allgemein akzeptierte Rekonstruktion<sup>9</sup> wohl nicht haltbar.

<sup>3</sup> Vgl. Gerhard Schmitz, Vorbemerkung zur Übersetzung der Vita Benedicti Anianensis, unter <http://www.rotula.de/aniane/projekt/index.htm>.

<sup>4</sup> Vgl. Josef Semmler, Zur Überlieferung der monastischen Gesetzgebung Ludwigs des Frommen, in: DA 16 (1960) S. 309-388.

<sup>5</sup> Andere eindeutig als Abschreibefehler erkennbare Sonderversionen ließ er unberührt; so ist in Add. 1, 512 der Textausfall *ut in cella [hospitum probationis causa] hospitibus seruiat* zweifellos mit einem Augensprung zu erklären; dasselbe gilt für den Ausfall von *portarius* nach *cellerarius* in Add. 1, 534.

<sup>6</sup> Gemeinsame Fehler von B<sub>7</sub> und Mi<sub>3</sub>: Titel: *concilio* statt *consilio*; Add. 1, 486: *comedant* statt *commendant*; Add. 1, 495: *operatores* statt *operantes*; Add. 1, 496: *levi* statt *levia*; Add. 1, 500: *tonicas* statt *tunicas* und *unctura* statt *uncturam*; Add. 1, 503: *mensuras* statt *mensura*; Add. 1, 505 ist *aliquit* ausgefallen; Add. 1, 528: *psalmis* statt *psalmi*; Add. 1, 553: *memoria* statt *merita*; Add. 1, 555: *natalem* statt *natale*.

<sup>7</sup> Aus diesem Grund weicht die Edition an folgenden Stellen von Semmler ab: Titel: *resedissent* (*residissent* Semmler mit P<sub>15</sub> und P<sub>17</sub>); *ac pari voluntate* (*hac pari voluntate* Semmler mit P<sub>15</sub> und P<sub>17</sub>); Add. 1, 490 *completorii* (*completorum* Semmler mit P<sub>15</sub> und P<sub>17</sub>); Add. 1, 505 *reficiant* (*reficiat* Semmler mit P<sub>15</sub> und P<sub>17</sub>); Add. 1, 512 *secundum* (*secundo* Semmler mit P<sub>15</sub> und P<sub>17</sub>); Add. 1, 520 *plebeius* (*plebe eius* Semmler mit Ms, P<sub>15</sub> und P<sub>17</sub>); Add. 1, 537 *generalem* (*generale* Semmler mit P<sub>15</sub> und P<sub>17</sub>).

<sup>8</sup> Add. 1, 495 druckt Semmler *praetermittatur* statt *permittatur* (B<sub>7</sub>) oder *praemittatur* (P<sub>15</sub>P<sub>17</sub>); Add. 1, 521 ergänzt er *proferre* nach *adfirmationis*; in Add. 1, 537 *canonici* vor *abbates*.

<sup>9</sup> Vgl. Semmler, Überlieferung. Dazu vgl. etwa Hubert Mordek, Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Textzusammenhang der fränkischen Herrschererlasse (MGH Hilfsmittel 15), München

In den für Benedictus Levita bedeutsamen Punkten läßt sich seine Theorie folgendermaßen kurz zusammenfassen: Auf der Aachener Synode im August/September 816 wurde nicht nur das Leben der Kanoniker und Kanonissen allgemeinverbindlich geregelt<sup>10</sup>, sondern unter federführender Mitwirkung Benedikts von Aniane auch für die Mönche ein Kapitular erlassen, das im wesentlichen die Benedictusregel als Grundlage des klösterlichen Lebens festsetzte, aber auch weitergehende Regelungen zu einigen unklaren Fragen der Lebensführung traf<sup>11</sup>. Dies war der erste Schritt der Klosterreform Ludwigs und Benedikts, Vorbereitungen für weitere Schritte waren schon im Gang. Wie der Biograph Benedikts von Aniane berichtet, wurden in der Folge *missi* ausgesandt, die die einzelnen Klöster inspizieren, die Beschlüsse des Konzils verbreiten und Mißstände beheben sollten<sup>12</sup>. Schon im Juli des folgenden Jahres trat wiederum in Aachen eine Synode zusammen, um mit Hilfe der Berichte dieser *missi* das Reformwerk fortzusetzen.

Dieser Hergang der Ereignisse läßt sich aufgrund der historiographischen Quellen erschließen, ist aber keineswegs gesichert. So existiert schlicht kein Zeugnis dafür, daß wirklich zwei Synoden sich mit der Reform des Mönchtums befaßt hätten. Wenn überhaupt etwas erwähnt ist, wird höchstens von einer Versammlung berichtet; die Datierungen sind widersprüchlich und reichen von 815 bis 817<sup>13</sup>. So sind schon die historischen Voraussetzungen für Semmlers Rekonstruktion der Zusammenhänge durchaus fraglich.

Den Text des Kapitulars, das auf der Synode von 817 erlassen wurde, glaubte man schon lange zu kennen, und zwar in mehreren Versionen. Während in der Kapitularien-Ausgabe der MGH noch die längere Fassung, die derjenigen des Benedictus Levita entspricht, als die authentische dargeboten wird<sup>14</sup>, galt seit Bruno Albers<sup>15</sup> die sogenannte Kurzversion als das Original.

Semmlers Theorie besagt nun, daß auch diese Version des Capitulare monasticum nicht die authentischen Dekrete der Synode von 817 wiedergebe; vielmehr meint er zwei Vorgängertexte ausfindig gemacht zu haben, von denen er jeden einer der beiden Versammlungen von 816 und 817 zuordnet<sup>16</sup>. Was bisher als Originalversion des Textes von 817 galt, sei erst nachträglich durch eine harmonisierende<sup>17</sup> Zusammenfügung der beiden Kapitularien entstanden (Semmler

1995, S. 999: „Die monastische Gesetzgebung Ludwigs des Frommen dürfte durch die Forschungen Semmlers geklärt sein“.

<sup>10</sup> *Institutio canonicorum Aquisgranensis*, MGH Conc. 2, 1, S. 312-421; *Institutio sanctimonialium Aquisgranensis*, ebd. S. 422-456.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu die ausführlichen Darstellungen Semmlers, Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 74 (1963) S. 15-82.

<sup>12</sup> Vgl. Ardonis *vita Benedicti abbatis Anianensis et Indensis* c. 36 (MGH SS 15, 1 S. 215, 46-48).

<sup>13</sup> 815: *Chronicon Moissiacense* a. 815 (MGH SS 1 S. 311, 40-45): *Et 3. Kalend. Augusti habuit consilium magnum in Aquis, et constituit duos filios suos reges Pippinum et Clotarium, Pippinum super Aquitaniam et Wasconiam, Clotarium super Baiouariam. Et decrevit in ipsa synodo dominus imperator Ludovicus, ut in universo regno suo monachi regulariter viverent secundum regulam sancti Benedicti, et canonici secundum canonum auctoritatem*; 816: *Annales Laurissenses minores* a. 816 (MGH SS 1 S. 122, 27-33): *Anno tertio Hludowichi factum est concilium magnum in Aquisgrani in mense Augusto, et praeceptum est, ut monachi omnes cursum sancti Benedicti cantarent ordine regulari, et duo codices scripti sunt, unus de vita clericorum, et alter de vita nonnarum*, Ermoldus Nigellus, *In honorem Hludowici* 2, 303-306 (MGH Poet. 2 S. 33): Ludwig spricht auf einem Konzil 816 in Gegenwart von Papst Stephan: *Regula sancta patrum constringat in ordine clerum, / Et populum societ lex veneranda patrum, / Et monachorum ordo Benedicti dogmate crescat, / Moribus et vita pascua sancta petat*; 817: Astronomus, *Vita Hludowici* 28 (MGH SS rer. Germ. 64 S. 374, 15-376, 16) zum Jahr 817: *Quo peracto negotio, imperator generalem habuit conventum Aquisgrani, in quo, quantum fervoris circa divinum cultum pectoris gestaret in arca, toto declaravit adnissu. Congregatis enim episcopis nobilissimoque sancte ecclesie clero, fecit componi ordinarique librum canonice vite normam gestantem, in quo totius illius ordinis perfectio continetur, sicut recultus ipse fatetur ... Itidemque constituit isdem Deo amabilis imperator Benedictum abbatem et cum eo strenue monachos per omnia vitae, qui per omnia monachorum euntes redeuntesque monasteria, uniformem cunctis traderent monasteriis, tam viris quam sanctimonialibus feminis, vivendi secundum regulam sancti Benedicti incommutabilem morem.*

<sup>14</sup> *Capitulare monasticum 817 Jul. 10*, MGH Capit. 1 S. 344-349. Zur Entstehung dieser Langfassung, die ihre Gestalt erst durch Editionen des 17. Jh., namentlich durch diejenige des Étienne Baluze, erhielt, vgl. Semmler, *Überlieferung* S. 313-315.

<sup>15</sup> Bruno Albers, *Die Reformsynode von 817 und das von ihr erlassene Kapitular*, in: *StMGBO* 28 (1907) S. 528-540.

<sup>16</sup> Ediert im *Corpus Consuetudinum Monasticarum* (CCM) 1(1963) als *Synodi primae Aquisgranensis decreta authentica* (S. 457-468) und *Synodi secundae Aquisgranensis decreta authentica* (S. 473-481).

<sup>17</sup> Das heißt, der Text von 817 wurde im Anschluß an den von 816 angefügt, die Abfolge der Kapitel dabei im wesentlichen beibehalten; nur wo Bestimmungen der Synode von 816 im Folgejahr modifiziert wurden, entfielen die überholten Vorschriften.

ediert es als *Regula sancti Benedicti abbatis Anianensis sive Collectio capitularis*<sup>18</sup>, im folgenden als Regula bezeichnet); Semmler favorisiert eine Datierung auf die Reichsversammlung von 818/819. Die Version Benedikts, die einige zusätzliche Bestimmungen enthält, wäre dann wiederum eine Weiterentwicklung dieses Textes<sup>19</sup>. Ebenfalls eine solche sieht Semmler in der Textfassung der Handschrift Paris, BN, Lat. 2826 aus St. Martial in Limoges, vor 850 entstanden, die sich vor allem durch eine größere textliche Nähe zu den authentischen Kapitularien von der Regula und von Benedictus Levita abhebe<sup>20</sup>.

Diese Rekonstruktion der Abhängigkeitsverhältnisse wirkt aber nur oberflächlich betrachtet schlüssig. Zu viele Einzelbeobachtungen in den verschiedenen Texten lassen sich nur gewaltsam in dieses Theoriegebäude pressen, als daß es eine zufriedenstellende Erklärung der Textgenese bieten könnte.

Dazu gehört die nahezu variantenlos bezeugte Datierung des zahlreich überlieferten Textes der Regula auf den 10. Juli 817<sup>21</sup>, was deutlich auf die Reichsversammlung vom Juli 817 verweist. Die Schwierigkeit ist Semmler nicht entgangen. Er kann ihr nur mit der Annahme einer bewußten Rückdatierung der Regula begegnen, was ein beispielloser Vorgang wäre, für den er eine Rechtfertigung schuldig bleiben muß. So bleibt seine Zuordnung der Regula zur Synode von 818/819 letztlich ohne jede Begründung aus den Quellen<sup>22</sup>.

Noch bedenklicher lesen sich Semmlers Erklärungen für die Entstehung der beiden Sonderversionen von Benedictus Levita und St. Martial. In beiden Fällen ist er gezwungen, dem jeweiligen Bearbeiter Kenntnis sowohl der Synodaldekrete als auch der Regula zuzuschreiben und beide Male einen etwas merkwürdigen Umgang mit diesen Vorlagen zu unterstellen. Benedictus Levita habe zwar einerseits ein „sachliches Ordnungsprinzip“<sup>23</sup> walten lassen, indem er thematisch zusammengehörige, aber in der Vorlage weit verstreute Kapitel zusammengeführt habe<sup>24</sup>, andererseits aber seien ihm Widersprüche und „sich gegenseitig aufhebende Bestimmungen seiner Vorlagen“ völlig gleichgültig gewesen; in dem Bestreben, „die monastische Gesetzgebung Ludwigs des Frommen ... in größtmöglicher Vollständigkeit in seiner Sammlung darzubieten“, habe er schlichtweg alles abgeschrieben<sup>25</sup>.

Der Autor der Sammlung von St. Martial wiederum habe zwar „peinliche Genauigkeit“<sup>26</sup> auf die Beibehaltung der Kapitelfolge der beiden Synodaldekrete verwendet, denen er auch in der sprachlichen Formulierung vielfach verpflichtet bleibe, doch habe er inhaltliche Änderungen aus dem späteren Text der Regula in seine Sammlung eingearbeitet, das heißt, einige Kapitel wörtlich aus dieser übernommen<sup>27</sup>. Warum dem Bearbeiter der Text der offenbar überholten Kapitularien so wichtig gewesen sein soll, daß er ihre Kapitelfolge unbedingt beibehalten wollte, bleibt erklärungsbedürftig.

Angesichts dieser Beobachtungen wird die gesamte Konstruktion schon etwas fragwürdig. Dazu tritt noch die Tatsache, daß der Text, den Semmler als Kapitular der Synode von 817 ansieht, nur in einer einzigen Handschrift aus dem 12. Jh. (Paris, BN, Lat. 15670 – P<sub>38</sub>)<sup>28</sup> überliefert ist. Als weitere Textzeugen führt Semmler zwei Druckausgaben des 16. Jh. an, die auf heute verlorene Handschriften zurückgehen<sup>29</sup>. Beider Vorlagen sind aber aufs engste mit P<sub>38</sub> verwandt; alle drei

<sup>18</sup> CCM 1 S. 515-536.

<sup>19</sup> Zu Semmlers Edition siehe o. S. 2.

<sup>20</sup> Ediert als *Legislationis monasticae Aquisgranensis collectio sancti Martialis Lemovicensis*, CCM 1 S. 557-561.

<sup>21</sup> Zwei minimal abweichende Datierungen der Handschriften Bamberg, Staatsbibliothek, hist. 141 (9. Juli 817) und Trier, Stadtbibliothek, 1382/145 (10. Juni 817) gehen offensichtlich auf Abschreibfehler zurück.

<sup>22</sup> Vgl. Semmler, Überlieferung S. 364 f.

<sup>23</sup> Semmler, Überlieferung S. 376.

<sup>24</sup> Vgl. dazu schon Albers, Reformsynode S. 534 f.

<sup>25</sup> Semmler, Überlieferung S. 377.

<sup>26</sup> Semmler, Überlieferung S. 380.

<sup>27</sup> Semmler, Überlieferung S. 381.

<sup>28</sup> Vgl. Mordek, Bibliotheca S. 610-612.

<sup>29</sup> In Band 9 der Magdeburger Zenturien, Basel 1565, und in: D. Iohannis Cassiani opera, ed. H. van Cuyck, Antwerpen 1578.

stammen wohl von einem gemeinsamen Urtext ab<sup>30</sup>. Und selbst in diesen Zeugen findet sich der Text nicht als völlig eigenständiges Schriftstück, sondern in engster Verbindung mit demjenigen, den Semmler für das Kapitular des Vorjahres hält. Die einzige Auffälligkeit dieser Zusammenstellung besteht darin, daß beide Teile in ihrer Abfolge gegenüber der zusammengeführten Fassung der Regula vertauscht und mit je eigener Inskription versehen sind<sup>31</sup>. Für Semmler ist das ein hinreichender Beweis dafür, daß es sich um zwei selbständige Schriftstücke handelt<sup>32</sup>, zumal der Text von 816 außer in P<sub>38</sub> noch in zwei weiteren Handschriften, diesmal des frühen 9. Jh., also in größtmöglicher Nähe zur Abfassungszeit, separat erhalten ist<sup>33</sup>.

Die Vertauschung der Textblöcke in P<sub>38</sub> ist in der Tat eine Merkwürdigkeit, reicht aber allein nicht aus, um das erste Stück als eigenständigen Text zu erweisen. Ungeklärt bleibt nämlich bei dieser Konstruktion, warum dieses Kapitular bis ins Detail, ja bis in die Datierung exakt dieselbe Inskription trägt wie die zusammengeführte Version der Regula. Semmler versuchte, wie oben dargelegt, das Problem durch Anzweiflung der Datierung der Regula zu beseitigen; viel wahrscheinlicher ist aber doch, daß diese zahlreich bezeugte Datierung die korrekte ist. P<sub>38</sub> kann unter derselben Inskription dann nur einen Text bieten, der entweder in gleicher Weise wie die Regula von den authentischen Synodalakten abhinge oder der ihr nachgeordnet wäre, keinesfalls aber einen, der ihr zeitlich vorangeht.

Ausschlaggebend, um das Semmlersche Modell endgültig zu verwerfen, dürften die Verhältnisse beim Textumfang der einzelnen Überlieferungen sein. Denn anhand der jeweils vorhandenen bzw. fehlenden Kapitel ist es nicht möglich, auch nur zwischen zwei der vier (wenn man Semmlers Kapitularien von 816 und 817 zu einem Stück zusammenfaßt) Textversionen eine Abhängigkeit herzustellen. Zwar weisen die Regula und Benedictus Levita in vielen Formulierungen im Vergleich zu den beiden anderen Versionen bemerkenswerte Ähnlichkeiten auf<sup>34</sup> – denen freilich keine vergleichbare Nähe zwischen der Sammlung von St. Martial und den von Semmler konstruierten Kapitularien gegenübersteht<sup>35</sup> –, c. 75 der Regula bzw. 557 von Benedictus Levita findet sich zudem nur in diesen zwei Versionen. Benedictus Levita mit seiner deutlich erkennbaren Tendenz zur Neugruppierung der Kapitel<sup>36</sup> müßte daher eine Abhängigkeit von der Regula unter-

<sup>30</sup> Vgl. P. B. Corbett / F. Masai, L'édition Plantin de Cassien, de la Règle des Pères et des capitulaires d'Aix pour les moines, in: Scriptorium 5 (1951) S. 60-74; Semmler, Überlieferung S. 333 f.

<sup>31</sup> Auffällig ist, daß die Inskriptionen beider Texte im Wortlaut übereinstimmen und sich nur in der Datierung unterscheiden. Das Kapitular von 817 wäre demnach richtig auf den 10. Juli 817 datiert, dasjenige von 816 aber, das darauf folgt, auf den 23. August 819 (!).

<sup>32</sup> Semmler, Überlieferung S. 340 f. Als weiteres Argument führt Semmler die Benutzung des Textes von 817 durch die Sammlung von Saint-Martial an; diese Begründung setzt aber seine Konstruktion der Abhängigkeitsverhältnisse schon voraus, hat also hier keinen Beweiswert.

<sup>33</sup> Berlin, Staatsbibliothek, theol. Lat. fol. 355 (B<sub>9</sub>; vgl. Mordek, Bibliotheca S. 70 f.) und Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Helmst. 532 (W<sub>5</sub>; vgl. Mordek, Bibliotheca S. 952-957). B<sub>9</sub> wird nach Nordfrankreich lokalisiert, W<sub>5</sub> nach Salzburg. Dort bestanden zu Beginn des 9. Jh. lebhaft Beziehungen zu Saint-Amand (vgl. Josef Semmler, Zu den bayrisch-westfränkischen Beziehungen in karolingischer Zeit, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 29 (1966) S. 344-424, dort S. 396 f.; Bernhard Bischoff, Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit, Teil II: Die vorwiegend österreichischen Diözesen, Wiesbaden 1980, S. 61-71). Es ist folglich nicht ganz auszuschließen, daß die gesamte Überlieferung des Kapitulars von 816 sich letztlich auf den nordfranzösischen Raum konzentriert.

<sup>34</sup> Vgl. R 10/BL 493 *solī sine alio fratre*, 816 c. 13/SM 13 *solī videlicet sine alio fratre*; R 21/BL 505 *augere aliquid*, 816 c. 24/SM 24 *aliquid augere*; R 48/BL 514 *ut puerum ... tempore oblationis offerant altari*; 817 c. 17/SM 50 *ut puerum ... altari tempore oblationis offerant*; R 52/BL 515 *ut infantes oblatis carnem non nisi causa infirmitatis manducent*, 817 c. 57/SM 54 *ut infantes oblatis carnem nisi causa infirmitatis non manducent*; R 60/BL 541 *qui cum supervenientibus monachis loquantur*, 817 c. 29/SM 62 *qui cum hospitibus loquantur*; R 70/BL 548 *ut ad capitulum lectio tradatur*, 817 c. 39/SM 70 *ut lectio ad capitulum tradatur*; der Schluß von R 66/BL 547 *deinde Tu autem domine dicatur* fehlt in 817 c. 36 und SM 68.

<sup>35</sup> Vielmehr bietet die Sammlung von St. Martial an den Stellen, wo die Regula und Benedictus Levita gemeinsame, von den Semmlerschen Kapitularien abweichende Lesarten aufweisen, oft eine ganz eigenständige dritte Variante, so 816 c. 14: *et nullam quamlibet mulierem osculentur*, R und BL: *neque osculentur feminas*, SM: *et feminas non osculentur*; 816 c. 21: *ut in quadragesima sibi ut in alio tempore vicissim pedes lavent*, R und BL: *ut in quadragesima sicut et in alio tempore vicissim sibi pedes lavent*, SM: *ut in quadragesima sibi ut in alio tempore vicissim pedes lavent*; 817 c. 16 *ut monachis ... cuculla velentur capita*, R und BL: *ut monachus ... coculla coopertum habeat caput*, SM: *ut monachis ... capitio cocullae veletur caput*.

<sup>36</sup> Siehe o. S. 4 mit Anm. 24.

stellt werden. Dies ist aber andererseits nur durchführbar, wenn man Semmlers Vorstellungen in Kauf nimmt, nach denen der Levit mehrere Vorlagen kombiniert hätte; denn mit c. 6, 9, 20 und 31 des Stückes von 816 überliefert er ganze vier Kapitel, die in der Regula ausgefallen sind, müßte für diese also auf das Original von 816 zurückgegriffen haben, zumal er sie an der entsprechenden Stelle in seinen Text einfügt.

Die Sammlung von St. Martial wiederum, die dem Wortlaut nach zur Regula und zu Benedictus Levita keine Beziehungen haben dürfte, bietet die drei Kapitel 72-74 der Regula, die in Semmlers Kapitular von 817 fehlen, an derselben Stelle und in derselben Reihenfolge wie die Regula und Benedictus Levita. Will man seine Zuflucht nicht zu Konstruktionen wie derjenigen Semmlers nehmen, nach der Benedictus Levita und der Bearbeiter der Sammlung von St. Martial jeweils die Texte der Kapitularien von 816, 817 und 818/819 miteinander abgeglichen und nach undurchschaubaren Kriterien vom einen die Kapitelfolge, vom anderen inhaltliche Modifikationen, vom dritten die Formulierung übernommen haben, so bleibt nur eine Konsequenz: Die Vorlage der Regula, von Benedictus Levita und der Sammlung von St. Martial kann nicht mit einer Zusammenführung der Semmlerschen Kapitularien von 816 und 817 identisch sein.

Ein wichtiger Punkt von Semmlers Argumentation ist bisher noch unbehandelt: Daß die Stücke von 816 und 817 jedes für sich ein eigenständiges Kapitular darstellten und nicht die beiden Hälften eines zusammengehörigen Textes, belegt er vor allem mit einigen inhaltlichen Widersprüchen zwischen dem ersten und dem zweiten Stück. Im Rahmen seiner Theorie sind solch widersprüchliche Regelungen leicht zu erklären: Einige Erlasse der Synode von 816 erwiesen sich in der Praxis als nicht durchführbar und wurden daher auf der Versammlung des Folgejahrs überarbeitet. Dieser Konstruktion kommt es entgegen, daß in der Regula, die Semmler ja für die letztgültige Zusammenfassung der monastischen Gesetzgebung Ludwigs hält, diese Widersprüche dadurch getilgt erscheinen, daß man jeweils nur die Regelung von 817 übernommen, diejenige von 816 gestrichen hat.

Im einzelnen handelt es sich um die Bestimmungen über den Genuß von Geflügel (c. 6 und 31 der Dekrete von 816, c. 43 von 817) und über das Bad der Mönche (c. 7 von 816, c. 10 von 817). C. 6 von 816 untersagt den Mönchen grundsätzlich den Genuß von Geflügel<sup>37</sup>; c. 31 verbietet es auch den Bischöfen, gegen diese Bestimmung zu handeln<sup>38</sup>. Dem widerspricht deutlich c. 43 von 817, das es erlaubt, an Weihnachten und Ostern je acht Tage lang Geflügel zu essen<sup>39</sup>. Im Unterschied zu den beiden Kapiteln von 816 hat dieses letztere Eingang in die Regula gefunden, allerdings in noch einmal veränderter Form: *Ut volatilia in natale domini et in pascha quattuor tantum diebus si est unde comedant; si vero non fuerit unde non requiratur per debitum. Si autem abbas aut monachi abstinere se voluerint in eorum sit arbitrio*<sup>40</sup>. Daß die Frist hier auf vier Tage begrenzt wird, erscheint nur in Semmlers Edition so eindeutig; handschriftlich überliefert sind ebenso Angaben von drei (Handschriftengruppen B, E, F), sechs (C) oder acht (G 4) Tagen. Solche Diskrepanzen können eigentlich nur bedeuten, daß eine allgemeingültige Regelung über dieses Problem eben nicht getroffen wurde<sup>41</sup>. Dazu paßt auch, daß die Sammlung von St. Martial zwar in der Sache mit der Regula

<sup>37</sup> *Ut volatilia intus forisve nisi pro infirmitate nullo tempore comedant* (CCM 1 S. 458, 7).

<sup>38</sup> *Ut nullus episcoporum monachis volatilia comedere praecipiat* (CCM 1 S. 466, 4).

<sup>39</sup> *Ut volatilia in nativitate domini et pascha tantum octo diebus si fuerit unde aut qui voluerit comedant* (CCM 1 S. 481, 4 f.).

<sup>40</sup> C. 77 (CCM 1 S. 534, 11-535, 2). In dieser Form findet sich die Bestimmung auch bei Benedictus Levita (Add. 1, 556), der freilich auch die beiden Kapitel von 816 unverändert übernimmt (Add. 1, 486 und 487). Bemerkenswert ist die Nähe der Formulierung der Regula zu dem Brief des Abtes Theodomar von Monte Cassino an Karl den Großen, c. 4 (CCM 1 S. 165, 6-166, 2): *Volatilia numquam nisi die Natalis Domini; si est unde, usque ad dies octo comedimus. Similiter etiam Paschalis festi diebus ... sin vero eis a suo tale edulium non praebetur abbate, ut quasi ex debito hoc non possint requirere*. Bemerkte hat dies auch schon Semmler (Josef Semmler, „Volatilia“. Zu den benediktinischen Consuetudines des 9. Jahrhunderts, in: StMGBO 69 (1958) S. 163-176, dort S. 167-169).

<sup>41</sup> Semmler, Volatilia S. 166 f., schreibt den verschiedenen Konzilien widersprechende Bestimmungen zu: 816 sei der Genuß von Geflügel vollständig untersagt worden; diese Verordnung sei auf organisatorische Probleme gestoßen. Folglich habe man sich 817 für die Achttagesfrist an den höchsten Feiertagen entschieden, diese Erlaubnis aber später auf vier Tage begrenzt. Semmler, Beschlüsse S. 54, möchte (anders als noch Volatilia S. 170 f.) die schwankende Überlieferung von c. 77 der Regula mit dieser widersprüchlichen Gesetzgebung erklären. Genausogut können

übereinstimmt, die betreffende Vorschrift aber, die an der Stelle des c. 6 von 816 eingeordnet ist – also nicht dort, wo sie in der Regula steht –, in ganz eigenständiger Weise formuliert: *De volatilibus vero quattuor diebus in nativitate et in pascha domini sumenda diximus unum videlicet diem in utrisque festivitibus addentes*<sup>42</sup>. Der Schluß dieser Bestimmung legt die Vermutung nahe, ihr Bearbeiter habe eine Version des Kapitulars vorliegen gehabt, in der die Erlaubnis auf nur drei Tage begrenzt war (*unum ... diem ... addentes*). Das Problem der *volatilia* scheint ein schwieriges und niemals zur Befriedigung aller Beteiligten gelöstes gewesen zu sein. Das von Zimmermann<sup>43</sup> als eigenartig bemerkte Fehlen des Themas in späteren Consuetudines könnte vielleicht auch so eine Erklärung finden.

Ein weiteres umstrittenes Problem scheint die Frage gewesen zu sein, wie die Mönche es mit dem Bad halten sollten. Jedenfalls klingen auch die diesbezüglichen Bestimmungen widersprüchlich. C. 7 von 816 bestimmt, *ut balneis generaliter tantum in nativitate et in pascha domini veruntamen separatim utantur*<sup>44</sup>, c. 10 von 817, *ut opus balnearum in arbitrio prioris consistat*<sup>45</sup>. Nur diese zweite Bestimmung ist in die übrige Rezeption eingegangen; ob das aber, wie Semmler meint<sup>46</sup>, mit dem inhärenten Widerspruch zusammenhängt, ist nicht so unmittelbar zwingend, wie es scheinen könnte. Schließlich unterscheiden spätere Consuetudines zwischen den allgemeinen Badeterminen für die ganze Kommunität und der Möglichkeit für den einzelnen, *cui necesse fuerit*<sup>47</sup>, mit Erlaubnis seiner Vorgesetzten ein Bad zu nehmen<sup>48</sup>. Ganz unmöglich ist es sicher nicht, daß auch im Kapitular Regelungen für unterschiedliche Gelegenheiten getroffen wurden, man beachte die Betonung des *generaliter* im erstzitierten Kapitel. Merkwürdig ist allerdings, daß sowohl bei Benedictus Levita als auch in der Sammlung von St. Martial c. 10 von 817 die Stelle des anderen Kapitels eingenommen hat<sup>49</sup>, während es in der Regula an derselben Stelle zu finden ist wie im Stück von 817. Es ist wohl unmöglich, an dieser Stelle zu entscheiden, welcher Textversion die Priorität zukommt. Daß c. 7 von 816, das in keine der übrigen Versionen aufgenommen wurde, eine spätere Zutat sein könnte, wird dadurch relativ unwahrscheinlich gemacht, daß es schon durch zwei sehr frühe Handschriften bezeugt ist.

Anders steht es mit c. 35 von 817. Wie das ebengenannte c. 7 von 816 ist auch die Vorschrift, *ut baculi a monachis pro necessitate ferantur*, singular in dem von Semmler postulierten Kapitular überliefert. Daß es sich um einen späteren Zusatz handeln könne, schließt Semmler aus; sein Hauptargument ist, daß der canon in allen drei Textzeugen von C. 817 überliefert ist<sup>50</sup>. Da alle drei allerdings auf eine gemeinsame Vorlage zurückzuführen sind<sup>51</sup>, über deren Herkunft und Alter Aussagen nicht möglich sind, kann diesem Umstand keine große Bedeutung zukommen. Semmler verweist außerdem auf gleichzeitige Consuetudines, die es alten und kranken Mönchen erlauben, ihre

---

solch unterschiedliche Regelungen aber auch auf spätere Differenzierungen zwischen einzelnen Klöstern zurückgehen.

<sup>42</sup> C. 6 (CCM 1 S. 557, 18 f.).

<sup>43</sup> Gerd Zimmermann, Ordensleben und Lebensstandard. Die Cura Corporis in den Ordensvorschriften des abendländischen Hochmittelalters (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 32), Münster 1973, S. 62.

<sup>44</sup> CCM 1 S. 459, 1 f.

<sup>45</sup> CCM 1 S. 475, 11.

<sup>46</sup> Vgl. Semmler, Überlieferung S. 376 f., zu BL Add. 1, 485.

<sup>47</sup> Consuetudines Fructuarienses 2, 12 (CCM 4 S. 166).

<sup>48</sup> Vgl. Zimmermann, Ordensleben S. 125. Vgl. auch Hildemar, Expositio regulae c. 36, ed. Rupert Mittermüller, Regensburg – New York – Cincinnati 1880, S. 408: *Alio enim modo intelligitur: sanis et maxime iuvenibus tardius concedatur; forte enim non generaliter dixit, sed de illis, qui propter laborem aliquem, i. e. cum casam aedificant aut aliquid laborant, unde inquinantur, istis talibus praeparandum est balneum, sed tamen tardius; similiter etiam de iuvenibus intelligendum est, sed tamen plus tardius illis debet praeparari, quam ceteris aliis, qui sani videntur esse. Veruntamen illis specialiter, qui per aliquod opus se inquinant, frequentius balneum debet praeparari quam illis, qui nulla opera manuum se exercere student;* diese Deutung referiert auch Semmler, Beschlüsse S. 36.

<sup>49</sup> Bei Benedictus Levita allein wäre dies nicht bemerkenswert, da er mit dieser Umstellung sachlich Zusammengehöriges zusammenführt, wie er es an anderen Stellen auch praktiziert (vgl. Albers, Reformsynode S. 535, siehe auch o. S. 4 mit Anm. 24 und S. 5); in der Sammlung von St. Martial aber ist dies die einzige Abweichung von der Kapitelfolge des Kapitulars.

<sup>50</sup> Semmler, Überlieferung S. 339 Anm. 10.

<sup>51</sup> Siehe o. S. 4.

Stöcke mit in die Kirche zu nehmen. Eine solche Präzisierung vermißt man aber in der zitierten Vorschrift, die viel eher an Regelungen aus hochmittelalterlichen *Consuetudines* erinnert, denen zufolge den Schwachen und Kranken das Tragen eines Stockes als Zeichen ihrer Behinderung vorgeschrieben wird<sup>52</sup>. Es ist also keineswegs sicher, daß das Kapitel zum Grundbestand des Textes gehörte, und somit entfällt es auch als Beleg für die Unabhängigkeit des Textes von 817 von der Regula<sup>53</sup>.

Semmlers Modell der Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den vier Versionen des monastischen Kapitulars enthält also letztlich zu viele Ungereimtheiten, um ein stimmiges Bild der Entstehung dieses Textes zu bieten. Ihm ein konkretes Gegenmodell entgegenzusetzen, ist bei der verwirrenden Vielfalt der Überlieferung nicht möglich. Letztlich bleibt nur die Feststellung, daß von dem monastischen Kapitular Ludwigs des Frommen, so es denn in den besprochenen Texten vorliegt, zahlreiche Versionen überliefert sind. Schon die Überlieferung allein der Regula Benedicti Anianensis gestaltet sich nämlich keineswegs einheitlich, vielmehr ist schon Semmler gezwungen, drei Redaktionen dieses Textes anzunehmen, in denen er verschiedene Beratungsphasen der Synode von 818/819 niedergelegt sehen will<sup>54</sup>. Doch selbst diese Zahl scheint noch gering angesetzt, vergleicht man die Kapitelabfolge in den einzelnen Handschriften, wie sie Semmler selbst in der Einleitung zu seiner Edition veranschaulicht<sup>55</sup>. Weder die *Collectio* des Benedictus Levita noch die von St. Martial und ebensowenig die beiden Texte, die zusammengenommen das Gesamtkapitular ergeben, stellen in ihrer Gestaltung etwas substantiell anderes dar als eine beliebige dieser handschriftlichen Versionen der Regula. Mit Sicherheit gibt keiner dieser Texte den von der Synode beschlossenen Wortlaut wieder; im übrigen sind über ihre Beziehungen untereinander kaum Aussagen möglich. Man wird gut daran tun, die Ermahnung von Corbett und Masai zu beherzigen: „Il faut se rendre compte de la nature juridique, et donc particulièrement vivante, des textes“<sup>56</sup>. Gerade für einen Text monastischen Inhalts gilt dies in besonderem Maße; schließlich sind diejenigen, die er betrifft, und diejenigen, die für seine Tradition verantwortlich sind, in diesem Fall identisch.

[für Netzversion überarbeitet 30.03.2005 V. L.]

---

<sup>52</sup> Vgl. Zimmermann, *Ordensleben* S. 168 und die Belege ebd. S. 480 Anm. V/32.

<sup>53</sup> Als solcher angeführt bei Semmler, *Überlieferung* S. 339.

<sup>54</sup> Vgl. Semmler, *Überlieferung* S. 365.

<sup>55</sup> Vgl. CCM 1 S. 510-513.

<sup>56</sup> Vgl. Corbett/Masai, *L'édition Plantin* S. 70.